

Nach diesen Gesetzen ist es demnach unbezweifelhaft, daß Alle, welche in hiesigen Landen Waaren in Commission oder auch sonst in Verwahrung von einem Andern erhalten haben und von diesem mit trassirten Wechseln belegt worden sind, gegen selbigen und dessen Concurssmasse wegen ihres Wechselvorschlusses jenes Recht auszuüben befugt sind.

Eben so wenig dürfte es zweifelhaft sein, daß, wie auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe angenommen worden ist, unter denen, „die sonst Waaren in Verwahrung haben“, in Hinsicht auf die Allgemeinheit dieser Worte, diejenigen ebenfalls mit zu verstehen, denen dieselben gleich anfangs mit der Absicht, um darauf später zu trassiren, als Faustpfand übergeben, und die sodann auch wirklich mit Wechseln belegt worden sind, so wie das auch denjenigen Waarenempfängern schon das gedachte Vorzugsrecht zukommt, welche die auf sie gezogenen Tratten vor der Insolvenz des Trassanten nur acceptirt, aber noch nicht bezahlt haben, da, wollte man die Worte in dem §. XXXIV. der Wechselordnung: „wenn Einer Wechselbriefe acceptirt und bezahlt hätte“, so erklären, daß in dem vorliegenden Falle außer der Acceptation noch die Bezahlung der Tratte von dem Trassanten bewirkt worden sein müsse, dem entgegensteht, daß dann in dem Gesetze die Zahlung offenbar zur Hauptsache gemacht und die Annahme der Tratte neben der Bezahlung der letztern ganz unnöthigerweise erfordert worden wäre. Auch spricht gegen eine solche Erklärung, daß in den darauf folgenden Worten in demselben §. XXXIV. der Leipziger Wechselordnung nur der Acceptation der Tratte als der Bedingung, welche jenes Vorrecht bewirken soll, Erwähnung geschehen ist, indem es daselbst heißt: so soll es wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden zc.

Dahingegen wird in Zweifel gezogen, ob

- a) diese Gesetzstellen jenes Vorrecht nur dann geben, wenn der Commissionair, Depositar zc. von demjenigen, von welchem er die Waaren erhalten hat, mit Tratten belegt worden ist und diese von Ersterem acceptirt oder bezahlt worden sind, sondern auch in dem Falle, wenn der Empfänger der Waaren dem Einsender auf andere Weise als durch Annahme oder Bezahlung von Tratten Vorschlüsse gemacht hat,
- b) ob der erwähnte Decisivbefehl lediglich und jedenfalls auf die Leipziger Schuldner und die Leipziger Concurse sich beziehe, und ob der Gesetzgeber dabei auch an Commissionaire, die in Leipzig wohnhaft, gedacht habe.

Was nun den unter a. bemerkten Zweifel anlangt, so spricht für die in den Motiven zum Gesetzentwurfe ausgesprochene Ansicht, daß in dem Decisivbefehle jenes Vorrecht nur durch Acceptation oder Bezahlung von Tratten erworben werde, der Ausdruck, welcher auch in dem §. XXXIV. der Leipziger Wechselordnung wiederholt ist:

„daneben aber mit Wechsel belegt worden“,

indem die Worte: „Jemanden mit Wechseln belegen“ nach dem gewöhnlichen, so wie nach dem kaufmännischen Sprachgebrauche mit denen: auf Jemanden Wechsel ziehen, gleichbedeutend ist und nur Tratten gezogene Wechsel sind.

Auch erwähnt der §. XXXIV ausdrücklich der Acceptation, die auf Tratten hinweist.

Sucht man die Absicht des Gesetzgebers in der besondern Sicherstellung des wahren Wechselgeschäfts, d. i. des Verkehrs mit gezogenen Wechseln, so muß man allerdings dieser Ansicht beipflichten; sucht man dagegen den Grund jener gesetzlichen Bestimmung im Allgemeinen in der Sicherstellung des Handels, so wie des handeltreibenden Publicums und in den vaterländischen Interessen überhaupt, so muß man der Meinung derer beistimmen, welche das in einem Gesetze gegebene Vorrecht auf alle Vorschlüsse beziehen, die der Empfänger der Waare in Hinsicht auf solche dem Absender derselben gemacht hat, gleich viel, ob diese Vorschlüsse auf trassirten oder trocknen Wechseln des Letztern, auf Accreditiven und Stellzetteln, oder auf bloßen Darlehen mit oder ohne Schuldverschreibung, oder auf Verlägen an Portis, Fracht, Zöllen und andern Spesen beruhen.

Diese Meinung findet selbst in den angezogenen Gesetzen einige Unterstützung dadurch, daß nach deren Worten die Commissionaire sich „wegen ihres Vorschlusses“ an den empfangenen Waaren bezahlt zu machen berechtigt sein sollen, indem aus dem gebrauchten Worte: Voranschuss die Absicht zu erkennen, die Commissionaire wegen ihrer Auslagen überhaupt sicherzustellen, und daß die strenge Unterscheidung zwischen gezogenen und nicht gezogenen Wechseln, zwischen trassirten und trocknen Wechseln erst der Doctrin späterer Zeit angehört, daher der den Jahren 1669 und 1682 angehörige Ausdruck: „mit Wechseln belegen“ minder streng zu erklären sein dürfte.

Die Deputation wird auf diesen Punkt später zurückkommen.

Ungehend die Frage unter b., so hat die hohe Staatsregierung in den Motiven zu diesem Gesetzentwurfe für solche bejahend sich ausgesprochen und dafür angeführt, „daß es an sich schon zu den seltensten Ausnahmen gehöre, daß ein Leipziger Haus seine Waare in Leipzig durch einen andern Commissionair verkaufen lasse.“

Die Deputation ist hier einer entgegengesetzten Ansicht. Sie geht dabei von folgenden Grundsätzen aus:

Man muß überhaupt annehmen, daß der Gesetzgeber bei jedem Gesetz, welches er erläßt, vor Allem sich die Aufgabe stellt, den Nutzen und den Vortheil seines Landes und seiner Unterthanen zu fördern.

Allerdings rathet die Gesetzgebungspolitik an, für Inländer und Ausländer gleiches Recht festzustellen, aber wenn auf der einen Seite das Ausland durch seine Gesetzgebung seine Staatsangehörigen vor den Fremden begünstigt, so ist es andererseits recht und billig, eine Ausnahme von jener Regel zu machen, und die Retorsion ist dann das einzige und angemessenste Mittel, dieser Rechtsungleichheit ein Ziel zu setzen, um Rechtsgleichheit wieder herzustellen.

Ist demnach auch bei jenem Decisivbefehl vorauszusetzen, daß durch solchen dem Handelsstande in Leipzig ein Vortheil gewährt werden sollen, und weisen die Worte in dem Decisivbefehle: „Wir wollen es wegen der Güter, welche einem oder dem andern in Commission gegeben, allerdings, wie in andern Handelsstädten eingeführt und üblich sein soll, nicht weniger bei Unserer Stadt Leipzig dergestalt hinführo gehalten und in Acht genommen wissen zc.“ auf eine solche Retorsion zu Gunsten des Leipziger Handelsstandes hin, so kann die Deputation keinen Augenblick einem Zweifel darüber